

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Lieferung, Installation und Inbetriebnahme von Anlagen, Systemen und Produkten durch die bms-Gruppe

1. Geltungsbereich

1.1. Nachstehende AGB der bms-Gruppe (best modification systems GmbH, bms montage GmbH, bms holding GmbH), welche im Folgenden kurz als „bms“ bezeichnet wird, gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen bms und dem Vertragspartner (im Folgenden „**Kunde**“). Sämtliche von bms abgegebenen Angebote, sämtliche Verträge zwischen bms und dem Kunden bzw sämtliche Verkäufe/Lieferungen/Leistungen durch bms werden ausschließlich zu den nachstehenden AGB abgeschlossen. Mit Unterzeichnung der Bestellung erklärt sich der Kunde mit den gegenständlichen AGB in vollem Umfang einverstanden. Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennt bms nicht an, es sei denn, bms hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.3. Diese AGB gelten auch dann, wenn bms in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

1.4. Die Kunden von bms sind beinahe ausschließlich Unternehmer gemäß § 1 ff UGB. Die AGB gelten auch für Nichtunternehmer, soweit sie nicht explizit gesetzlich zugesicherten Rechten widersprechen. In diesem Fall wird der betreffende Teil dieser AGB durch die gesetzlichen Regelungen ersetzt. Der Rest bleibt unverändert in Geltung.

2. Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

2.1. **bms-Produkte:** Zum Leistungsspektrum zählen (kurz „bms-Produkte“ bezeichnet):

- der Verkauf samt Montage von Photovoltaikanlagen, von Energiespeichersystemen, von anderen mit Solarenergie betriebenen Anlagen (wie zB Windrädern), von Energiemanagementsystemen, E-Tankstellen sowie weiterer der Speichertechnologie dienenden Produkte,

- der Verkauf/gegebenenfalls die Montage sämtlicher Produkte und Leistungen (zB Planungsleistungen, Bauleistungen), die mit dem Verkauf und der Montage sowie der Funktion dieser energiespeichertechnologischen Produkte zusammenhängen,

- auch einzelne Leistungen wie Planungsleistungen.

Sämtliche möglichen vertragsgegenständlichen Leistungen werden in Folge unter dem Begriff „bms-Produkte“ erfasst.

2.2. **Angebote:** Angebote von bms sind stets freibleibend und unverbindlich. Das gilt auch für Angebote in Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial.

Beratung: Die dem Angebot vorausgehende Beratung durch bms erfolgt kostenlos außer es ist Gegenteiliges vereinbart.

Planung: Die Planung durch bms dient lediglich einer groben Abschätzung der Wirtschaftlichkeit/Rentabilität eines bms-Produkts, erfolgt ohne Gewähr und ist nicht haftungsbegründend. Bewegliche Parameter wie aktuelle Marktpreise, Stromertrag, laufende Betriebskosten, Eigenverbrauch, Förderungen von dritter Seite sind für bms unbeeinflussbar und in ihrer Entwicklung nicht abschätzbar. Weiters steht eine Planung immer unter dem Vorbehalt, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen unverändert bleiben, insbesondere die Vergütungssätze nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). bms leistet keine Gewähr für Förderzusagen von dritter Seite.

Planungen können daher lediglich einen unverbindlichen Richtwert geben.

2.3. **Bestellung:** Die vom Kunden unterzeichnete schriftliche Bestellung ist ein bindendes Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages.

2.4. **Auftragsbestätigung = Vertragsabschluss:** bms ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 4 Wochen durch Auftragsbestätigung anzunehmen. Eine Annahme kann auch faktisch durch Lieferung durch bms innerhalb der genannten 4 Wochen erfolgen.

2.5. **Vertragsgegenstand:** Der Vertragsgegenstand bestimmt sich aus den in der Bestellung/Auftragsbestätigung bezeichneten bms Produkten („**vertragsgegenständliche bms-Produkte**“). Die Auswahl der einzelnen Komponenten, soweit nicht explizit in der Bestellung/Auftragsbestätigung aufgeführt, trifft bms. Technische Änderungen sowie unwesentliche Änderungen bleiben im Rahmen des technischen Fortschritts und des Zumutbaren vorbehalten. Auch ist bms berechtigt, einen Austausch der bezeichneten Produkte vorzunehmen, soweit die Ausbeute an Stromerzeugung durch die ausgewechselten Produkte gleichwertig ist bzw zumindest gleichwertige Produkte geliefert werden. Ergibt sich dadurch eine Preiserhöhung, stimmt der Kunde dieser Preiserhöhung bereits im Vorhinein zu. Anderes gilt nur bei wesentlichen Preiserhöhungen, welche bei einer Preiserhöhung ab 15 % anzunehmen ist.

2.6. **Auflösend bedingter Vertrag:** Die Annahme der Bestellung durch bms erfolgt vorbehaltlich der Zusage durch das Energieversorgungsunternehmen (Netztauglichkeitsprüfung) und der technischen Realisierbarkeit (Beurteilung a priori = im Vorhinein).

Der Kunde wird unverzüglich informiert, wenn die Zusage durch das Energieversorgungsunternehmen nicht erteilt wird.

Eine technische Realisierbarkeit ist nicht gegeben, sofern Dachaufbau, Dachkonstruktion, Dachstuhl oder Dachziegel den technischen Anforderungen an die Montage des vertragsgegenständlichen bms-Produkts nicht genügen, und/oder nicht den Regeln der Technik entsprechen und/oder sonst nicht technisch einwandfrei sind.

Diesfalls gilt der Vertrag als aufgelöst und bereits geleistete Vorauszahlungen werden rückerstattet.

Für die Schaffung der statischen Voraussetzungen ist der Kunde verantwortlich.

2.7. **Subunternehmer:** bms ist berechtigt, Teile oder den gesamten Auftrag auf Dritte zu übertragen. Einer Zustimmung des Kunden hierfür bedarf es nicht.

3. Urheberrechte

Berechnungsunterlagen, Planunterlagen, Skizzen, sonstige technische Unterlagen, Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen bleiben das geistige Eigentum von bms. Der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

4. Rücktrittsrecht

4.1. Sofern sich erst im Zuge der Leistungserbringung zeigt - also im Unterschied zu Punkt 2.6. erst nachträglich - dass eine technische Realisierbarkeit nicht/nur unter Risiko möglich ist, hat bms das Recht, unter Setzung einer Frist von 4 Wochen zwecks Behebung der Mängel durch den Kunden, seinen Rücktritt zu erklären.

4.2. In diesem Fall ist bms berechtigt, einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 10% des Kaufpreises vom Kunden zu verlangen. Dem Kunden obliegt der Nachweis eines geringeren Schadens. bms bleibt es unbelassen, einen höheren Schaden nachzuweisen und in Rechnung zu stellen.

4.3. Weiters berechtigen auch der Eintritt faktischer (zB Pandemie, Lieferausfall, Lieferschwierigkeiten, Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik oder Aussperrung, Betriebsstörungen, auch wenn sie bei Lieferanten und Sublieferanten eintreten etc.) oder rechtlicher (zB Import-/Exportverbote etc.) Hindernisse bei der Leistungserbringung bms zum Rücktritt. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Umstände a priori/im Vorhinein beurteilt von vorübergehender Dauer sind oder endgültig eintreten. (Mit dem Rücktrittsrecht soll ein unzumutbarer Schwebezustand verhindert werden).

Tritt bms nicht zurück, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Punkt 5. ist zu beachten. Verzugsfolgen treten nicht ein.

4.4. Das Rücktrittsrecht ist an keine Fristen gebunden. Ein Rücktritt ist auch nach einer Phase des Zuwartens auf Beendigung des Hindernisses möglich.

5. Liefertermine

5.1. In der Bestellung bzw Auftragsbestätigung genannte Liefertermine sind als voraussichtliche Liefertermine unverbindlich und lösen damit insbesondere keine Verzugsfolgen aus. Bei Nichteinhaltung hat der Kunde daher keine wie auch immer geartete Ansprüche gegen bms und/oder Rücktrittsrechte.

5.2. Sofern bms zwecks Lieferung/Montage des bms Produkts einen Liefertermin mit dem Kunden vereinbart („**vereinbarter Liefertermin**“), gilt Folgendes: Die Einhaltung eines vereinbarten Liefertermins steht unter dem Vorbehalt der mangelfreien und pünktlichen Lieferung durch Lieferanten sowie entsprechender Witterungsverhältnisse, die eine Montage des bms-Produktes erlauben. Auch diesbezüglich treten keine Verzugsfolgen ein.

5.3. Vereinbarte Liefertermine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die bms-Produkte das Lager von bms verlassen haben, oder wenn diese ohne Verschulden von bms nicht rechtzeitig abgesendet werden können.

Der Beginn der von bms angegebenen Lieferzeit setzt in jedem Fall die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden, insbesondere Zahlungseingang gemäß Punkt 7., rechtzeitige Einholung und Vorlage behördlicher und sonstiger Genehmigungen und Bauunterlagen sowie die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Der Kunde ist zudem verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ein ungehinderter Montagebeginn möglich ist, das heißt, dass insbesondere der Zugang zur

Empfangsörtlichkeit laut Bestellschein/Auftragsbestätigung (Zufahrtswege für Schwerlastfahrzeuge und Kraftfahrzeuge) sichergestellt ist. Der Kunde ist weiters verpflichtet, bms unentgeltlich jeweils einen Strom- und Wasseranschluss sowie ausreichend Lager- und Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass bms-Produkte und sonstige für die Montage erforderliche Arbeitsutensilien abgeladen und für die Dauer der Montagearbeiten gelagert werden können.

5.4. bms ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen.

5.5. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist bms berechtigt, den ihr hierdurch entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben unberührt.

6. Transport, Gefahrübergang

6.1. Der Transport des vertragsgegenständlichen bms-Produkts erfolgt nach Wahl von bms durch eine Spedition oder durch Selbstvornahme (Montageteam). Die Kosten von Transport und etwaiger Transportversicherung (Punkt 6.4.) trägt der Kunde.

6.2. Die Lieferung ist vom Kunden bei Übernahme von einem Spediteur auf sichtbare Schäden zu überprüfen. Sichtbare Schäden sind in dem Speditionsübergabeprotokoll schriftlich zu vermerken. bms ist unverzüglich über festgestellte Schäden zu unterrichten.

6.3. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald das vertragsgegenständliche bms-Produkt das Werk verlassen hat bzw an den Spediteur/die Spediteure übergeben wurde.

6.4. bms schließt für den Kunden Transportversicherungsverträge ab, wenn dies beauftragt ist. Eine Beauftragung erfolgt in der Bestellung.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

7.1. Die Preise verstehen sich - falls nicht anders vereinbart - netto ab Werk/Lager von bms exklusive USt einschließlich der von bms zu bestimmenden Verpackung, Montagekosten, Kosten für Transport, Kosten für eine etwaige Transportversicherung sind je nach konkretem Auftrag vom Kunden laut Bestellung/Auftragsbestätigung zu bezahlen.

Die Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

7.2. bms ist berechtigt, die Preise entsprechend den zwischen der Bestellung/Auftragsbestätigung und der Lieferung eingetretenen Kostenerhöhungen, anzupassen, soweit nicht ausdrücklich ein Fixpreis vereinbart wurde.

7.3. Zahlungen sind ohne jeden Abzug binnen 8 Tagen nach der jeweiligen Rechnungslegung wie folgt zur Zahlung fällig:

Erste Teilrechnung 70 % bei Vertragsabschluss, zweite Teilrechnung 20 % bei Lieferung, dritte Teilrechnung 10 % bei Inbetriebnahme.

Gegebenenfalls erfolgt mit einer Schlussrechnung eine Verrechnung etwaiger zusätzlicher Kosten auf Grund von Preisanpassungen, erhöhten Transportkosten etc. Die Zahlung erfolgt ausschließlich auf das in der Rechnung genannte Konto.

7.4. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. bms ist berechtigt, die entstehenden Mahnkosten (inkl. Anwaltskosten) in Rechnung zu stellen.

7.5. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von bms anerkannt sind.

7.6. bms bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümer der vertragsgegenständlichen bms-Produkte. Dies gilt auch im Falle einer bereits erfolgten Verbindung derselben mit dem Dach des Kunden oder sonstiger unbeweglicher Sachen.

8. Gewährleistung, Haftung

8.1. Mängelrüge: Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 UGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist und festgestellte Mängel bms unverzüglich angezeigt hat.

8.2. bms behält sich ausdrücklich vor, Änderungen in der Ausführung, Materialwahl und -gestaltung, Profilgestaltung, Farbabweichungen sowie sonstige Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, auch ohne vorherige Ankündigung durchzuführen. Gemäß Punkt 2.5. ist bms zu einem gleichwertigen Austausch berechtigt. Diese Faktoren stellen keinen Mangel dar, soweit die Energieausbeute gleichwertig ist.

8.3. Der Kunde muss bms Gelegenheit bieten, die beanstandeten vertragsgegenständlichen bms-Produkte im Zustand der Anlieferung zu besichtigen und zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung der Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, sind die Kosten der Überprüfung vom Kunden zu tragen.

8.4. Liegt ein Mangel vor, erfolgt nach Wahl von bms Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung oder Preisminderung.

8.5. Schlägt die Verbesserung fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

8.6. bms leistet keine Gewähr, dass eine beantragte Förderung gewährt wird.

8.7. bms leistet keine Gewähr für die statischen Voraussetzungen. Der Kunde sichert zu, dass die statischen Voraussetzungen für die zusätzliche Aufnahme des Gewichtes des vertragsgegenständlichen bms-Produkts an seinem Gebäude erfüllt sind. bms übernimmt keinerlei Haftung für statische und/oder andere bautechnische Voraussetzungen. bms leistet einzig Gewähr für die mangelfreie Lieferung der vertragsgegenständlichen bms-Produkte sowie soweit beauftragt für eine mangelfreie und fachmännische Montage.

8.8. bms leistet Gewähr dafür, dass ausschließlich zertifizierte Produkte sowie zertifizierte Unterkonstruktionen für die Montage von bms-Produkten verwendet werden.

8.9. bms haftet nicht für einen bestimmten Erfolg (Energieausbeute).

8.10. bms haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Beweispflicht obliegt dem Kunden.

8.11. Die Haftung für Personenschäden bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder aufgrund der Übernahme einer Garantie.

8.12. Die Leistungs- und Produktgarantien der Hersteller der verwendeten Komponenten werden ausschließlich von den Herstellern gewährt. Nach Ablauf der Gewährleistungsfristen sind Ansprüche aus diesen Garantien direkt gegen den Hersteller zu richten.

8.13. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. bms haftet nicht für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden.

8.14. Soweit eine Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmern, Erfüllungsgehilfen von bms.

8.15. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang gemäß Punkt 6.

Schadensersatzansprüche (samt Mangelfolgeschaden) verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung bzw. Montage der vertragsgegenständlichen bms-Produkte. Dies gilt nicht, wenn bms vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden.

8.16. Außer den mit den bms-Produkten abgegebenen Herstellergarantien gibt es keine weiteren Garantien. Insbesondere entfällt idR die Garantie, wenn der Kunde eigenständig Änderungen am vertragsgegenständlichen bms-Produkt vornimmt.

Bei eigenständig vom Kunden vorgenommenen Änderungen von bms-Produkten welcher Art auch immer (inklusive Austausch, Reparatur) entfällt jegliche Haftung seitens bms.

9. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen; sie wird ausschließlich zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung, Vervielfältigung, Überarbeitung, Übersetzung der Software sowie eine Umwandlung von dem Objektcode in den Quellcode zu anderen Zwecken ist untersagt.

10. Datenschutz

Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogener Daten in elektronischer Form. bms verwendet die von dem Kunden mitgeteilten personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) vertraulich gemäß den Bestimmungen des DSGVO. Die für die Auftragsabwicklung erforderlichen Daten werden gespeichert und im Rahmen der Auftragsdurchführung gegebenenfalls an Erfüllungsgehilfen weitergegeben.

11. Referenz

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass bms das installierte bms-Produkt als Referenz benennen, veröffentlichen und mit Fotos bewerben darf.

12. Gerichtsstand und Erfüllungsort

12.1. Erfüllungsort ist der Sitz von bms.

12.2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz von bms. bms ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz zu klagen.

12.3. Es gilt österreichisches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt eine solche, die dieser nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle des Vorliegens einer Regelungslücke.

13.2. Treten während der Vertragsdauer Umstände ein, welche die technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Auswirkungen des Vertrages so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Bedingungen verlangen.

13.3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (Unterschriftlichkeit). Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.